

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
09.11.2023	787.20	Steueramt Malte Büsker Tel.: 07157 1293-32	GR 28.11.2023	öffentlich	SV/222/2023

Jagdverpachtung 2024;

- Korrektur der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 24.10.2023

- Festlegung der Preise für Wald- und Feldflächen

Anlagen

1. Satzung der Jagdgenossenschaft Waldenbuch
2. Auswirkungen der unbeabsichtigten Erhöhung der Waldpacht

I. Beschlussvorschlag

1. Der Jagdpachtpreis für einen Hektar Wald wird auf 10,00 € festgelegt.
2. Der Jagdpachtpreis für einen Hektar Feld wird auf 2,50 € festgelegt.

II. Vorberatung

☒ = ohne Vorberatung

III. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine finanziellen Auswirkungen

IV. Korrektur eines Fehlers in der Sitzungsvorlage 184/2023 zur Jagdverpachtung

In der Sitzungsvorlage 184/2023 zur Neuverpachtung der Jagd wurde ein Fehler in der Ziffer 4 des Beschlussvorschlags gemacht. Die Ziffer 4 des Beschlussvorschlags lautete:

„Es soll von einem Pachtpreis von 2,50 € pro ha bei Feldflächen und 12,50 € pro ha bei Waldflächen ausgegangen werden.“

Bezogen auf die Waldflächen hat sich hier eine versteckte Erhöhung eingeschlichen. Der Pachtpreis für Waldflächen liegt momentan bei 10,00 € pro Hektar. Eine Erhöhung auf 12,50 € pro Hektar würde pro Jahr 392,50 € Mehreinnahmen aus der Jagdpacht bedeuten. Dies entspricht einer Erhöhung der Jagdpacht von 13,31 %.

In der Diskussion des Gremiums wurde eine Erhöhung des Jagdpachtpreises tatsächlich diskutiert. Letztendlich wurde allerdings kein Antrag zur Erhöhung gestellt und es war klar zu erkennen, dass eine Erhöhung keine Mehrheit finden würde. Deshalb sollte nach Ansicht der Verwaltung die versteckte Erhöhung korrigiert und zurückgenommen werden.

Insgesamt wird sich die gesamte Jagdpacht durch die Reduktion der bejagbaren Flächen um 7,50 € verringern. Die Reduktion der bejagbaren Fläche ergibt sich aus den Baugebieten Liebenau VII und Bonholz Nordwest.

V. Rolle der Jagdgenossenschaft bei der Festlegung der Pacht

Die Verpachtung des Jagdrechts steht der Jagdgenossenschaft zu. Diese setzt sich aus allen Grundstückseigentümern im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldenbuch zusammen, die ein bejagbares Grundstück haben. Die Stadt Waldenbuch ist als Grundstückseigentümerin Mitglied der Jagdgenossenschaft.

Die Jagdgenossenschaft ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist somit von der Stadt Waldenbuch unabhängig. Die Entscheidungen der Jagdgenossenschaft werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung getroffen. Dies betrifft in erster Linie die Jagdverpachtung. Die Jagdgenossenschaft ist bei der Festlegung der Verpachtungsmodalitäten (Gebiet, Höhe der Pacht, usw.) völlig frei. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt gilt dies auch für in der Annoncierung der Pacht veröffentlichte Bedingungen. Grundsätzlich kann die Jagdgenossenschaft den Pachtpreis also frei festlegen. Damit die Annoncierung der Pacht und die beabsichtigten Konditionen übereinstimmen, sollte der Fehler im Beschluss allerdings beseitigt werden.

Nach §15 der Jagdgenossenschaftsversammlung fließt der Reinertrag aus der Jagdpacht der Stadt Waldenbuch zu. Damit werden die durch die Übernahme der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat verursachten Kosten abgeglichen. Im JWMG wird in §15 Absatz 7 geregelt, dass die Kosten für die Übernahme der Geschäftsführung von der Jagdgenossenschaft getragen werden müssen. Dies muss aber keineswegs durch die vollständige Übertragung der Pacht geschehen. Auch in diesem Punkt ist die Jagdgenossenschaft in der Entscheidung frei.

VI. Weitere Vorgehensweise

Der Fehler wird korrigiert und die Jagdverpachtung wird entsprechend annonciert.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--